

Vereinbarung

zwischen

Netzbenutzerinnen des Schweizerischen Schienennetzes,

nämlich:

1. **BLS Cargo AG**, Bollwerk 27, 3001 Bern,
2. **Schweizerische Bundesbahnen SBB Cargo AG**, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten,
3. **SBB Cargo International AG**, Riggenbachstrasse 6, 4600 Olten,

und

Netzbetreiberinnen des Schweizerischen Schienennetzes,

nämlich:

1. **Schweizerische Bundesbahnen SBB, Division Infrastruktur**, Hilfikerstrasse 1, 3000 Bern 65,
2. **BLS Netz AG**, Genfergasse 11, 3001 Bern,
3. **Schweizerische Südostbahn AG**, Bahnhofplatz 1a, 9000 St. Gallen,
4. **Thurbo AG**, Bahnhofstrasse 31, 8280 Kreuzlingen,
5. **Hafenbahn Schweiz AG**, Hafenstrasse 4, 4127 Birsfelden,
6. **Sensetalbahn AG**, Wylerstrasse 123/125, 3014 Bern,

betreffend Energieabrechnung im Trassenpreis gemäss Leistungskatalog Infrastruktur 2013 von SBB, BLS, SOB, Thurbo Regionalbahn, HBS, für die Zuggattung 6 „Fern-güterzug“ gemäss Art. 40a^{bis} EBG und Art. 20a NZV.

1. Ausgangslage

Mit Verfügung vom 27. Januar 2014 hat die SKE eine Untersuchung gemäss Art. 40a^{bis} Abs. 2 EBG eröffnet. In der Folge haben sich die Parteien im Rahmen von zwei formellen Einigungsverhandlungen über das weitere Vorgehen betreffend Ist-Abrechnung und Anpassung des pauschalen Energieansatzes für die Zuggattung 6 „Ferngüterzug“ geeinigt.

2. Allgemeine Feststellungen

Grundlage der vorliegenden Einigung bilden die folgenden Feststellungen:

- 2.1 Die Netzbetreiberinnen müssen den Verbrauch an elektrischer Energie messen (Art. 3 Abs. 3 NZV-BAV). Verzichten sie darauf, legen die Netzbetreiberinnen (bzw. Infrastrukturbetreiberinnen) anhand von Beispilmessungen die Pauschalansätze pro Zugskategorie fest und publizieren diese im Leistungskatalog (Art. 20a Abs. 3 NZV).
- 2.2 Die Abrechnung nach pauschalen Preisansätzen pro Zugsgattung ist weiterhin zulässig (Art. 20a Abs. 3 NZV). Die Kategorisierung muss auf sachlichen Kriterien basieren und in einem angemessenen Detaillierungsgrad erfolgen.

3. Einführung der Ist-Abrechnung

- 3.1 Die Netzbetreiberinnen verpflichten sich, die Ist-Verrechnung des Bahnstroms für Grundleistungen gemäss Leistungskatalog 2015 für alle auf ihrem Netz verkehrenden EVU spätestens bis Ende 2015 systematisch durch das Projekt verursachergerechte Verrechnung Bahnstrom (VVB) einzuführen resp. anzubieten.
- 3.2 Die Netzbetreiberinnen informieren die SKE regelmässig über den Stand der systematischen Einführung der Ist-Verrechnung sowie deren Betrieb.

4. Anpassung des pauschalen Energieansatzes für die Zuggattung 6 „Ferngüterzug“

- 4.1 Die Netzbetreiberinnen verpflichten sich, den pauschalen Energieansatz mindestens für die Zuggattung 6 „Ferngüterzug“ im Leistungskatalog 2018 anzupassen und aktualisieren die Kalibrierung der relativen Verbrauchswerte (kWh pro Btkm). Eine zusätzliche Differenzierung hat gestützt auf sachliche Kriterien und in einem angemessenen Detaillierungsgrad zu erfolgen.

- 4.2 Die Netzbetreiberinnen legen der SKE bis 31.12.2015 ein mit den Netzbürgerinnen erarbeitetes Konzept zur Anpassung des pauschalen Energieansatzes mindestens für die Zuggattung 6 „Ferngüterzug“ im Leistungskatalog 2018 (Ziffer 1.5 relative Verbrauchswerte je Zuggattung) zur Genehmigung vor. Die neuen Referenzwerte müssen bis 30.06.2016 vorliegen.
 - 4.3 Die Anpassung hat im Leistungskatalog 2018 Anwendung zu finden und bis zur Aufhebung der Möglichkeit der Abrechnung nach pauschalen Preisansätzen gemäss Art. 20a Abs. 3 NZV zu gelten. Weitere Anpassungen in den Folgejahren bleiben vorbehalten.
 - 4.4 Die Anpassung des pauschalen Energieansatzes für die Zuggattung 6 „Ferngüterzug“ hat gegenüber allen Netzbürgerinnen in rechtsgleicher Weise zu erfolgen.
-
5. Die Parteien beantragen der SKE, die vorliegende Vereinbarung als Teileinigung zu genehmigen und gemäss Art. 33b Abs. 4 VwVG zum Inhalt ihrer Verfügung zu machen.
 6. Die Parteien beantragen der SKE, auf die Erhebung von Kosten gem. Art. 33b Abs. 5 VwVG zu verzichten.
 7. Die Parteien tragen ihre Kosten dieser Vereinbarung selbst.
 8. Die Parteien ersuchen die SKE eine allfällige öffentliche Kommunikation zu koordinieren.
 9. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft.
 10. Die vorliegende Vereinbarung wird in zehn Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei und die SKE erhalten eine Ausfertigung.

Von der vorstehenden Vereinbarung Kenntnis genommen und mit derselben in allen Teilen einverstanden.

Bern, den 9. November 2015

BLS Cargo AG:

Schweizerische Bundesbahnen SBB Cargo AG:

SBB Cargo International AG:

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Division Infrastruktur

BLS Netz AG:

Schweizerische Südostbahn AG:

Thurbo AG:

Hafenbahn Schweiz AG:



Sensetalbahn AG:

